

## 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nordisches Skizentrum“

Inhalt:

Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung M 1:5.000

Erläuterungen mit Umweltbericht

Verfahrensvermerke

---

### AGL



**Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung**

St. Andrästr. 8

82398 Etting-Polling

Tel. 08802 / 910-91 Fax -92 e-mail: [office@agl-proebstl.de](mailto:office@agl-proebstl.de), [www.agl-proebstl.de](http://www.agl-proebstl.de)

**Bearbeiter:** Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Dipl. Ing. Maja Niemeyer,  
Dipl. Biologin Astrid Hanak

Etting, den 09.10.2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bestand und Ziele der Bauleitplanung Beschreibung der vorgesehenen Änderung.....</b>	<b>3</b>
2.1	Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	3
2.2	Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes .....	4
2.3	Geplante Nutzung .....	4
<b>3</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>6</b>
3.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	6
3.2	Darstellung der, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung .....	6
3.3	Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung .....	7
3.3.1	Schutzgut Boden.....	7
3.3.2	Schutzgut Klima und Lufthygiene .....	7
3.3.3	Schutzgut Wasser .....	7
3.3.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	8
3.3.5	Schutzgut Mensch.....	11
3.3.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	11
3.3.7	Kultur- und Sachgüter .....	11
3.3.8	Wechselwirkungen .....	12
3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	12
3.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	12
3.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	12
3.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich .....	12
3.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	12
3.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten .....	12
3.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	13
3.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	13
<b>4</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>14</b>

## **19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhpolding**

### **Erläuterungsbericht**

#### **1 Einführung**

Die Gemeinde Ruhpolding hat in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2000 die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans für die Teilfläche am Nordischen Trainingszentrum Ruhpolding beschlossen. Die Gemeinde besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierem Landschaftsplan aus dem Jahr 1983. Es wurden bislang 18 Änderungen durchgeführt und durch das Landratsamt Traunstein am 4.9.1998 genehmigt.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung (AGL) beauftragt.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches am 20. Juli 2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Damit wurde die Umweltprüfung für alle Bauleitpläne eingeführt. Dies trifft auch auf die Änderung von Flächennutzungsplänen zu. Obwohl der Aufstellungsbeschluss noch vor dem 20. Juli 2004 gefasst wurde, ist ein Umweltbericht notwendig, da das Verfahren nicht vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden konnte (Übergangsregelung).

Nachstehend ist die Änderung dargestellt und die der Änderung zugrunde liegenden Planungsabsichten erläutert, sowie der Umweltbericht ergänzt.

#### **2 Bestand und Ziele der Bauleitplanung Beschreibung der vorgesehenen Änderung**

##### **2.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind das Biathlonzentrum und die Zirnbeggschanzen als private Grünflächen dargestellt, darüber hinaus sind weitere Teilbereiche als Flächen für die Forstwirtschaft, öffentlicher Parkplatz bzw. landwirtschaftliche Fläche (Seewirtsstadel) dargestellt.

Seit der Aufstellung des Flächennutzungsplans 1983 haben sich zahlreiche Veränderungen der Nutzung ergeben. Darüber hinaus sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für mögliche Anpassungen in der Zukunft erforderlich. Die Veränderungen und der Bedarf zur Anpassung ergibt sich aus der Tatsache, dass das Nordische Skizentrum inzwischen eine herausragende Bedeutung als Trainings- und Wettkampfstätte für den Nachwuchs in allen nordischen Disziplinen besitzt. Ruhpolding bildet hier eines der Regionalzentren im Wintersport im Olympiastützpunkt Bayern.

Neben seiner Bedeutung als übernational bekannte und frequentierte Trainingsstätte ist das Leistungszentrum auch als internationaler Wettkampfort bekannt geworden. So zählen die jährlich durchgeführten Weltcupveranstaltungen zu den attraktivsten und sehr gut besuchten Veranstaltungen im Biathlon.

Im Winter, zunehmend aber auch in den Sommermonaten, zieht die Anlage zahlreiche

Besucher an und besitzt daher für die Auslastung des Fremdenverkehrsortes und seiner Umgebung eine wichtige Bedeutung.

Für die zukünftige Entwicklung ist weiterhin zu beachten, dass die Sportanlagen an die sich immer wieder wandelnden Vorgaben der internationalen Wettkampfordnungen angepasst werden müssen. Diese sportlich und touristisch bedingten Anpassungen werden durch die Herausnahme aus den Schutzgebieten und die Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf „Nordisches Skizentrum“ und private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Winterparkplatz“ unterstützt und vereinfacht. Darüber hinaus soll die Darstellung dem heute aktuellen Bestand angepasst werden.

Die Anlage trägt zur Stärkung und Sicherung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde und im Raum bei. Sie sichert Arbeitsplätze in der Anlage selbst, aber auch darüber hinaus im Sekundärbereich (Übernachtungen, Serviceeinrichtungen, Sportgeschäfte). Die Flächennutzungsplanung soll die bestehende Nutzung sichern und spätere punktuelle zukunftsgerechte Anpassungen ermöglichen.

## **2.2 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes**

Der Planungsbereich liegt im Süden des Gemeindegebietes am Fuße des Zirnbbergs. Seit 1978 befindet sich dort das Biathlonzentrum, das inzwischen als Nordisches Trainingszentrum Ruhpolding, den Olympiastützpunkt Bayern, Regionalzentrum Chiemgau, Berchtesgadener Land geführt wird.

Das Gelände wird durch die Bundesstraße 305 (Alpenstraße) erschlossen und ist von Wanderwegen bzw. Radwegen durchzogen. Es handelt sich um eine Lage im Außenbereich, dadurch werden Belastungen für den Ort, andere touristische Einrichtungen und die Wohnbebauung vermieden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 19,84 ha.

## **2.3 Geplante Nutzung**

Die geplante Fläche für Gemeinbedarf umfasst ca. 15,6 ha. Dabei folgt die südliche Grenze einem bestehenden Weg und schließt die Schanzenanlage mit Waldrand ein. Eine weitere kleine Gemeinbedarfsfläche befindet sich südlich des westlichen Winterparkplatzes. Nach Westen stellt der Bereich um den bestehenden Parkplatz und den Seewirtstadel die Grenze dar. Dort reicht die Fläche für Gemeinbedarf bis an die Bundesstraße. Weiter nach Norden verläuft die Grenze jedoch entlang von bestehenden Wanderwegen und Loipen, ebenso im Osten. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf soll eine flächenhafte Durchgrünung mit Gehölzbeständen erhalten bleiben.

Die Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf liegt in der aktuellen Nutzung als Nordisches Wettkampf- und Trainingszentrum. Neben den Sportstätten und Funktionsgebäuden sollen als untergeordnete Nutzungen Unterkunftsstätten für Sportler, trainingsbezogene Einrichtungen u.a. für Versorgung und Physiotherapie sowie Gaststätte im Tagesbetrieb integriert werden. Die südwestliche Fläche für Gemeinbedarf wird als Schneedepot genutzt.

Die Seewirtswiese (Fl. Nr. 260) westlich der Fläche für Gemeinbedarf wird – entsprechend der bisherigen Nutzung als private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Winterparkplatz“

dargestellt. Er dient ausschließlich im Winter für Stellplätze und bleibt ganzjährig als landwirtschaftliche Fläche erhalten. Eine Versiegelung ist weder erforderlich noch vorgesehen.

Gleiches gilt auch für einen zweiten Winterparkplatz in unmittelbarer Nähe zu den Wettkampfstrecken, der ebenfalls nur im Winter zur Verfügung gestellt wird.

### Flächenverteilung

<b>Bezeichnung</b>	<b>Größe (ha)</b>
Fläche für Gemeinbedarf	15,56
Private Grünfläche (Winterparkplatz)	4,28
<b>gesamt</b>	<b>19,84</b>

### 3 Umweltbericht

#### 3.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Aufgrund der Veränderungen bedingt durch das Nordische Skizentrum im Bereich der Seewirtswiese in den letzten Jahren ist die Änderung des Flächennutzungsplan erforderlich. Dabei werden Flächen für die Forstwirtschaft, öffentlicher Parkplatz und landwirtschaftliche Flächen nun als Gemeinbedarfsfläche und private Grünfläche (Winterparkplatz) dargestellt.

#### 3.2 Darstellung der, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

##### UMWELTRELEVANTE ZIELE DER FACHGESETZE

Gemäß § 1 (5) **BauGB** sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine, dem Wohl der Allgemeinheit dienende, soziale Bodennutzung gewährleisten. Dabei wird unter anderem darauf hingewiesen, dass Flächen, die landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzt werden, nur in notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden sollen.

In § 1 (6) verweist das BauGB auf das Anstreben einer angemessenen Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Weiterhin ist mit Grund- und Boden sparsam umzugehen (§ 1a).

Zu berücksichtigen ist auch die Vorgabe der **Naturschutzgesetzgebung**, Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden und auszugleichen (BNatSchG).

##### AUSSAGEN IN PLÄNEN

###### Regionalplan Südostoberbayern (Stand Juli 2002)

In Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist der Geltungsbereich als Wald innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets "Östliche Chiemgauer Alpen zwischen Grassau und Inzell/Bad Reichenhall" dargestellt. In diesen Gebieten kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Des weiteren verweist der Regionalplan auf die Bedeutung eines abgestuften Schutzgebietskonzepts nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz. Besonders naturnahe oder abwechslungsreiche Landschaften sowie typische Kulturlandschaften sollen so dauerhaft gesichert werden (B I Fachliche Festlegungen Natur und Landschaft, S. 39).

Neben diesen konkreten Zielen und Grundsätzen sind auch die allgemeinen Darlegungen zu berücksichtigen: Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden (B I Fachliche Festlegungen Natur und Landschaft S.33). Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Bauliche Anlagen sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden. (B II Fachliche Festlegungen, Siedlungswesen S. 41). Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren (B IV Wasserwirtschaft S.47).

### 3.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes erfolgt schutzgutbezogen. Auf der Grundlage einer verbalargumentativen Beschreibung der Auswirkungen, erfolgt danach eine Einschätzung der Erheblichkeit schutzgutbezogen nach geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit.

#### 3.3.1 Schutzgut Boden

Der Bereich der Schanzenanlagen und der Hangfuß ist durch Moränen und postglaziale Schotter bestimmt, die von den Schmelzwässern der Gletscher herrühren. Durch Umbaumaßnahmen für Brücken, Schanzen und Loipen wird die Oberfläche teilweise verändert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können sich durch die Veränderung der Oberfläche und die Erhöhung des Versiegelungsgrades durch den Bau von sportlichen Anlagen (Schanzen, Loipen, Schneedepot etc.) im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ergeben.

Da nur ein geringer Versiegelungsgrad zu erwarten ist, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als ***mittel erheblich*** bewertet werden.

#### 3.3.2 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Aufgrund der Tallage befindet sich der Geltungsbereich in einem klimatisch gemäßigten Bereich. Die Jahresdurchschnittstemperatur beläuft sich auf ca. 7°C, die Zahl der Frosttage liegt bei 140 bis 160 pro Jahr. Die Vegetationsperiode, in der die Temperaturen über 5°C liegen, liegt bei 200 bis 220 Tagen im Jahr. Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe beträgt 1100 bis 1300 mm, wobei die höchsten monatlichen Niederschlagssummen in den Monaten Mai bis Juni anfallen.

Im Norden führt die Bundesstrasse B 305 am Untersuchungsgebiet vorbei, die jedoch vor allem aufgrund des vorhandenen Gehölzbestands keine Auswirkungen auf die lufthygienische Situation im Untersuchungsgebiet hat.

Die Flächen im Geltungsbereich sind im Flächennutzungsplan größtenteils als Wald und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Freiflächen fungieren momentan als Kaltluftentstehungsgebiete. Mit der Darstellung als private Grünfläche ändert sich nichts an dieser Funktion. Während der Veranstaltungen im Winter werden die privaten Grünflächen als Parkplätze genutzt.

Insgesamt sind nur Auswirkungen ***geringer Erheblichkeit*** für das Kleinklima zu erwarten.

#### 3.3.3 Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer. Unmittelbar westlich außerhalb zieht ein kleiner Graben vom Nordabhang des Zirmbergs am Parkplatz vorbei Richtung Norden. Im Gebiet finden sich lediglich einzelne Schichtwasservorkommen bzw. vernässte Bereiche am Nordhang des Zirmbergs.

Die geplante Fläche für Gemeinbedarf liegt überwiegend im Wasserschutzgebiet „Laubau“ der weiteren Schutzzone (W III B).

Insgesamt ist mit **gering erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

### 3.3.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Weite Teile des Gebietes sind Wald, wobei in Tallagen ein Fichten-Altersklassenwald mit vereinzelt eingestreutem Laubholz dominiert, in den Hanglagen dagegen vermehrt Arten des Bergmischwaldes (Buche, Tanne, Bergahorn) hinzutreten.

Kleinflächig - insbesondere entlang der Bundesstraße und nach Osten - kommen aufgelichtete Weidewälder vor, die durch eine geschlossene, artenreiche Pflanzendecke bestimmt sind. Größere Flächen, wie der Winterparkplatz sowie kleinere Flächen zwischen den Sportanlagen sind als Kammgrasweide teils in feuchter Ausprägung ausgeführt. Der Winterparkplatz wird südlich durch eine Fichtenreihe abgegrenzt, unter der ein kleiner Bachlauf verläuft.

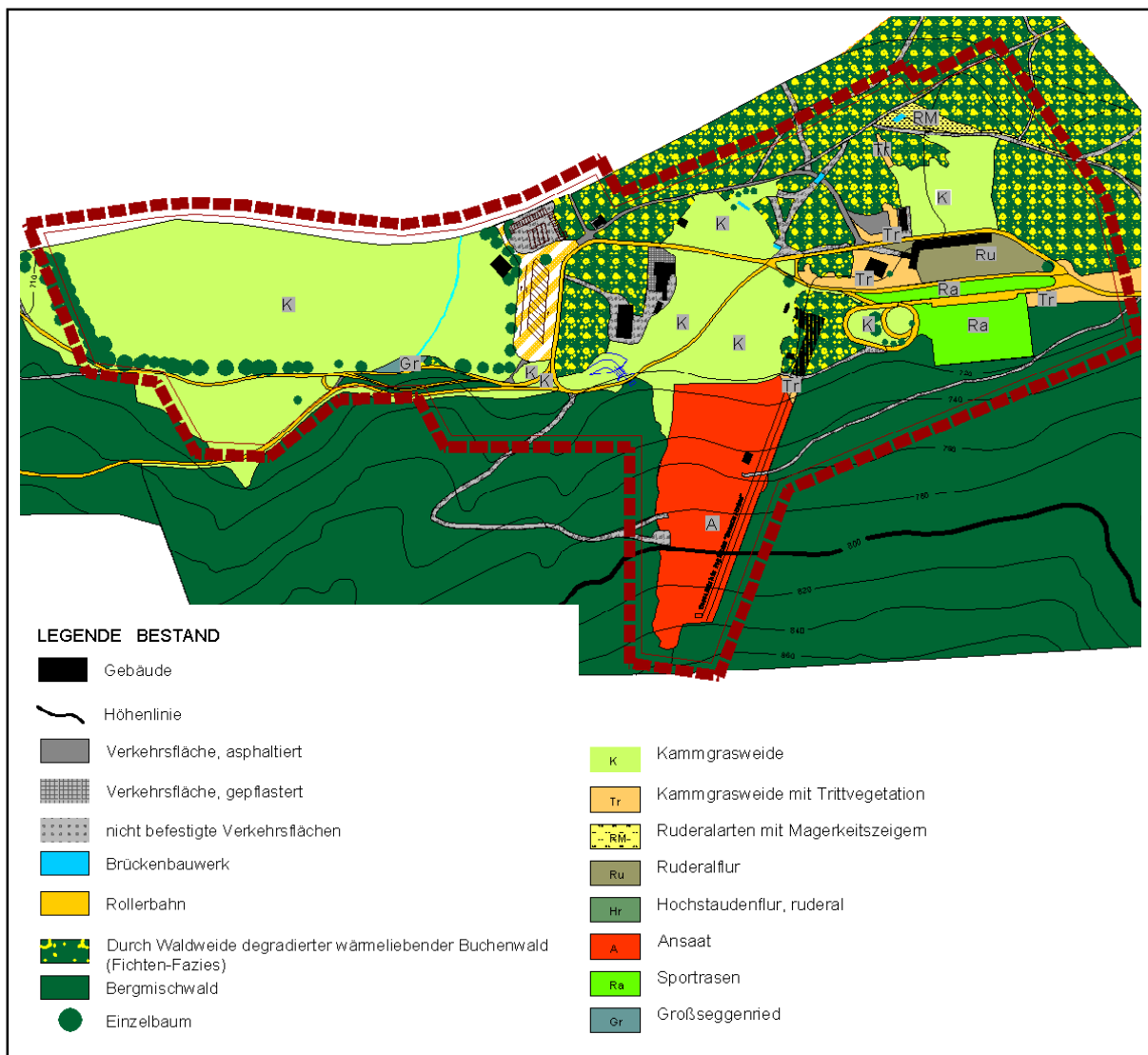


Abb. 1 Übersicht über die bestehende Vegetation und Flächennutzung

Im Geltungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotope.

Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf ist mit Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu rechnen. Durch den Bau von sportlichen Anlagen (Schanzen, Loipen, Schneedepot etc.) und die damit verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es hauptsächlich zum Verlust von Vegetation mit geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Naturhaushalt. Der Betrieb der sportlichen Anlagen sowie Großveranstaltungen mit hohem Besucherandrang (Parkplatz) können sich durch Lärmbelastungen und Lichteinwirkungen (bei Flutlicht) negativ auf die Tierwelt (Insekten, Vögel und Kleinsäuger) auswirken.

Insgesamt ist mit einer **mittleren Erheblichkeit** der Auswirkungen zu rechnen.

### **Naturschutzgebiet (NSG) und Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

Der südliche Teil des Gebietes lag bislang im Bereich des bereits 1954 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und Inzeller Staufen“. Im Norden grenzt das seit 1956 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Zwing- Sichertsau und Rauschberg“ an.

Durch Anträge an das Landratsamt Traunstein und die Regierung von Oberbayern wurde eine Herausnahme beantragt. Die Antragskonferenz zur Herausnahme der Schutzgebiete im Bereich des „Nordischen Skizentrums“ fand am 10.05.2001 statt. Die Herausnahme wurde positiv beurteilt. Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Anordnung über das Naturschutzgebiet „Hochkienberg, Dürrnbachhorn, Sonntagshorn, Inzeller Kienberg und Inzeller Staufen“ vom 6. März 2002 wird der Bereich des Bundesleistungszentrum Ruhpolding neu festgesetzt. Dabei werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 19, 20, 803, 23/2 und 800, Gemarkung Vachenau herausgenommen.

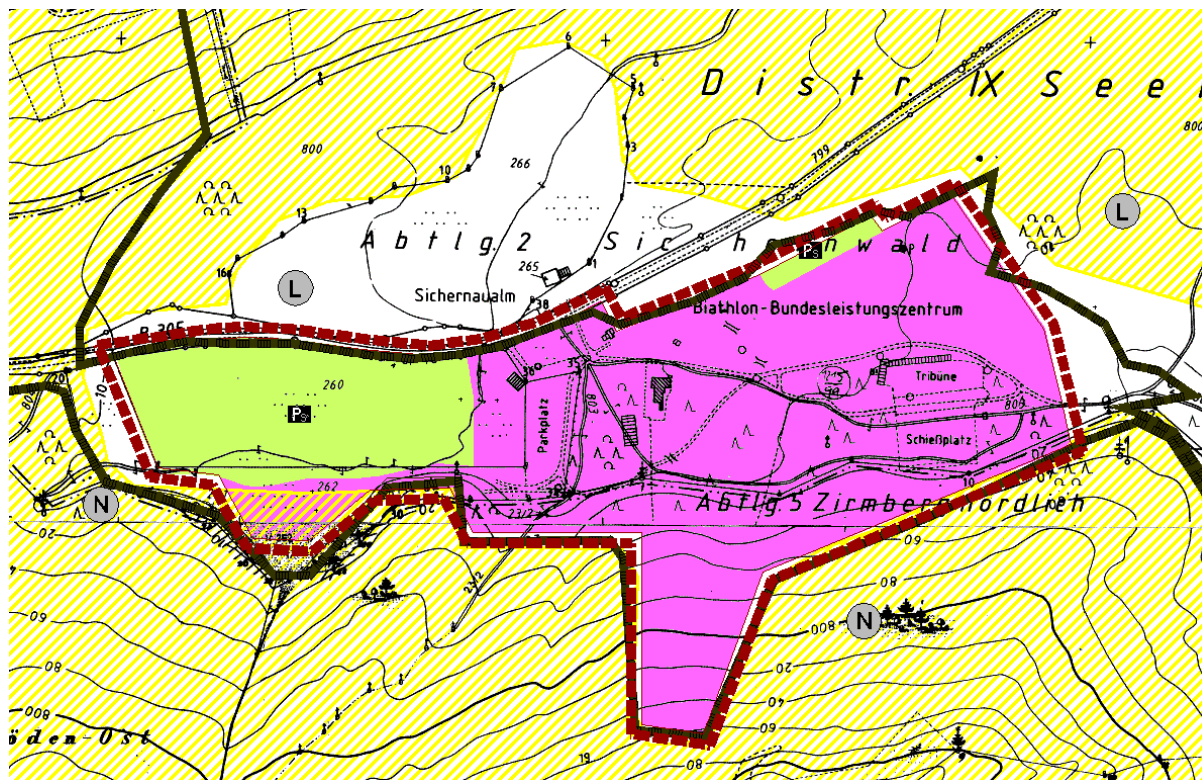


Abb. 2 Gebietsabgrenzung Natura 2000 (FFH- Richtlinie) im Bereich des Leistungszentrums und angrenzendes Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet

### Beachtung des gemeldeten FFH- Gebiet

Randbereiche der angrenzenden Waldflächen und Freiflächen sind im Gebiet der Fauna - Flora - Habitat- Richtlinie (NATURA 2000) „Östliche Chiemgauer Alpen“ (Gebietsnummer: 8241-372) Stand Juni 2005 enthalten. Der Großteil des Geltungsbereiches für die geplante Fläche für Gemeinbedarf wurde im Rahmen des Dialogverfahrens aus der ursprünglichen Gebietskulisse herausgenommen.

Weiterhin werden hier die Ergebnisse der FFH- Verträglichkeitsstudie für die angrenzenden Lebensräume (AGL, 10.08.2001) zusammenfassend wiedergegeben und die relevanten Aspekte detaillierter dargestellt.

Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Projektes ergab bei den untersuchten Lebensraumtypen des NATURA 2000-Gebietes

*9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum-Gesellschaft)*

*9150 Mitteleuropäische Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion-Verband)*

keine erheblichen *bau-, anlage- und betriebsbedingten* Beeinträchtigungen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Auerhuhn , Dreizehenspecht, Grauspecht, Haselhuhn, Rauhußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Weißrückenspecht) sind *bau- und anlagebedingt* voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf *betriebsbedingte* Beeinträchtigungen sollten besonders in den Wintermonaten und in der Brutzeit die Anzahl

lärmintensiver Veranstaltungen in Abend oder Dämmerung begrenzt werden, um negative Auswirkungen insbesondere auf nachtaktive Arten zu vermeiden.

Unter dieser Voraussetzung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die aufgeführten Arten.

### 3.3.5 Schutzgut Mensch

#### Lärm und Verkehrsbelastung

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Bundesstraße tangiert.

Der ruhende Verkehr wird bei Veranstaltungen auf den temporären Winterparkplätzen abgefangen. Zudem ist im Geltungsbereich auch keine Wohnbebauung vorhanden, die beeinträchtigt werden könnte.

Insgesamt ist somit mit einer **geringen** Erheblichkeit der Auswirkungen zu rechnen.

#### Erholungseignung

Der Komplex des Nordischen Skizentrums hat eine hohe Bedeutung für die Freizeitgestaltung nicht nur für Ruhpoldinger. Besonders in den Wintermonaten bei Austragung von Wettkämpfen ist die Anlage ein Besuchermagnet. Mit Änderung des Flächennutzungsplan werden die Bedingungen für Erholungssuchende z.B. durch Schaffung von Parkplätzen verbessert.

Somit sind keine Auswirkungen zu erwarten.

### 3.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs ist bereits von sportlichen Anlagen, wie Schanzen, Laufbahnen, befestigten Wegen usw. bestimmt. Die Anlage ist von Wald umgeben.

Mit Bau des Schneedepots wird eine Wiese eingeebnet und mit Erdwällen umgeben. Weitere Baumaßnahmen sind in den nächsten Jahren zu erwarten.

Eine gewisse Vorbelastung durch vorhandene Anlage ist jedoch bereits gegeben, so dass insgesamt von einer **mittleren** Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen ist.

### 3.3.7 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

### **3.3.8 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen bestehen vor allem zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Der anlagenbedingte Versiegelungsgrad beeinflusst die Sickerfähigkeit des Bodens, was wiederum Auswirkungen auf das Bodenwasser sowie die Grundwasserneubildung hat.

Des Weiteren stehen die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Landschaftsbild und Mensch/Erholung in engem Zusammenhang. Eine gut durchgrünte, strukturreiche, naturnahe Umgebung bietet nicht nur höheres Lebensraumpotential für Pflanzen und Tiere, sondern fördert auch die Lebensraumqualität und damit die Erholungseignung im betreffenden Gebiet.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Wechselwirkungen zu zusätzlichen Belastungen als zu den bereits geschilderten führen werden.

### **3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die Flächen trotzdem weiter durch sportliche Aktivitäten genutzt. Erweiterungsmöglichkeiten sind dann auf dem Gelände jedoch eingeschränkt, da die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht geschaffen sind.

### **3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### **3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen darstellbar. Diese werden auf der Ebene der Bebauungsplanung entwickelt.

#### **3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Ergänzung oder Umbau von Sporteinrichtungen auf der Fläche für Gemeinbedarf können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen. Für diese Eingriffe soll auf gemeindeeigenen Waldflächen ein Ausgleich durch Bestandsumbau und Pflanzmaßnahmen geschaffen werden. Dazu werden geeignete Flächen aus dem Ökokonto abgebucht.

### **3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Der Standort des Nordischen Skizentrum hat sich bereits seit einigen Jahren etabliert. Daher wurden keine alternativen Standorte diskutiert. Es wurde lediglich über die Art der Darstellung (Sondergebiet) diskutiert.

### **3.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Zur Abschätzung des Ausgleichsbedarfs auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurden die Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (LfU, 2001) verwendet.

Weitere Inhalte wurden den Themenkarten des aktuell in Bearbeitung befindlichen

Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplans entnommen.

Technische Schwierigkeiten traten in bezug auf das Schutzgut Wasser auf. Hier liegen derzeit keine Untersuchungen bezüglich des Grundwasserspiegels vor, so dass nur eine grobe Abschätzung erfolgte.

### 3.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ziel der Maßnahmen zur Überwachung ist es, unvorhersehbare erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

### 3.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht hat die Aufgabe, dazu beizutragen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden alle Schutzgüter (Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter). Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen
Boden	mittel
Klima	gering
Wasser	gering
Pflanzen und Tiere	mittel
Mensch/ Lärm	gering
Mensch/ Erholung	entfällt
Landschaftsbild	mittel
Kultur-/ Sachgüter	entfällt

Abb. 3 Zusammenfassende Übersicht zur Erheblichkeit der Auswirkung auf Umwelt, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Zusammenfassung zeigt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter vor allem gering bis mittel erheblich ausfallen.

## 4 Literatur

AGL; 2001; Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ruhpolding, FFH-Verträglichkeitsstudie (VS) zur Erweiterung des Nordischen Trainingszentrums in Ruhpolding

AGL; 2006; Themenkarten zum Flächennutzungsplan Ruhpolding mit integriertem Landschaftsplan (Entwurf)

BAUGESETZBUCH (BAUGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) Stand: 01.07.2005. Berlin

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.) 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden. München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (HRSG.); 2001, Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) 2006: Der Umweltbericht in der Praxis

BUSSE, J., DINRBERGER, F., PRÖBSTL, U., SCHMID, W., 2005: Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Ratgeber für Planer und Verwaltung. München

*Verfahrensablauf*

- 1. Aufstellungsbeschluss .....
- 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses .....
- 3. Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung .....
- 4. Frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB .....
- 5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit  
Schreiben vom ..... Termin .....
- 6. Öffentliche Auslegung der FNP-Änderung gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB in Zeit vom ..... bis .....
- 7. Abwägung und Feststellungsbeschluss .....

Gemeinde Ruhpolding, den

.....

Hallweger, Erster Bürgermeister

**Verfahren**

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.05.2000 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am .....öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am .....

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom ..... wurde mit Erläuterungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . ... bis . .. öffentlich ausgelegt.

Ruhpolding, den

.....

Hallweger, 1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Ruhpolding hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung i. d. F. vom ... gemäß § 5 BayBO festgestellt.

Ruhpolding, den

.....

Hallweger, 1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Traunstein hat die Änderung des Flächennutzungsplanes und Erläuterung mit Bescheid vom ... , Az.: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Traunstein, den

.....

d) Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Erläuterung wurde am ... ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und Erläuterung wird damit wirksam. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und Erläuterung einsehen und deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ruhpolding, den.

..... Hallweger, 1. Bürgermeister